

Beantwortung die nöthigen sicheren Anhaltspunkte fehlen. Das von den Burggrafen behauptete Antheilrecht blieb nicht unangefochten und gab zu verschiedenen und langen Streitigkeiten zwischen den Grafen, den Landesherren und der Bürgerschaft Veranlassung, welche erst 1618 entschieden erledigt wurden. Die Ansprüche der Burggrafen erloschen weder mit ihrer Unterwerfung und der Zerstörung ihrer Burg durch Markgraf Wilhelm im Jahre 1403, noch durch den Eger'schen Vertrag (1459). Erst als 1560 derjenige Herr von Dohna, dem dieser Brückenzoll zuständig gewesen, ohne Leibeserben verstorben war, scheint dieses Lehn sich erledigt zu haben und an Kurfürst August völlig zurückgefallen zu sein. Dennoch finden wir, daß Kaiser Ferdinand I. die Herrschaft Königsbrück nebst dem Zoll auf der Brücke an den Burggrafen Kaspar von Dohna verkauft haben soll. Dieser Burggraf Kaspar, so erzählt wenigstens Carpzwow in seinem „Ehrentempel“*), bestellte noch 1573 einen gewissen Georg Winkelmann, einen Dresdener Bürger, zum Zolleinnehmer auf der Dresdener Brücke mit vierzig Gulden jährlicher Besoldung, der aber, da das Geleite jährlich nicht mehr als höchstens dreißig Gulden einbrachte, bald über fünfundsechzig Gulden rückständige Besoldung zu fordern hatte, worauf 1577 der Rath zu Dresden dem des Geldes bedürftigen Burggrafen 300 Gulden vorgeschossen und dafür die Dohnaischen Zollgefälle eingehoben haben soll. Von Caspar von Dohna ging Königsbrück abermals mit dem Brückenzoll käuflich auf den Obristen Christoph von Schellendorf über, dessen Sohn Karl Magnus von Schellendorf diese Zollgerechtigkeit laut eines Kaufbriefes (Bautzen den 1. September 1599) für die im Verhältniß zu jenem nur dreißig Gulden ergebenden Geleits'ertrag ungeheure Summe von 6000 Gulden an Kaiser Rudolf I. abtrat.***) Die „bedenklichen und erheblichen“ Ursachen, welche den Schellendorf zu diesem Verkaufe veranlaßten, lagen wahrscheinlich in den schon damals eingetretenen Schwierigkeiten, seine Zollgerechtigkeit geltend zu machen. Aber selbst die Bemühungen kaiserlicherseits, den beanspruchten Zollantheil dadurch zu sichern, daß man die Vergünstigung eines Hauses zur Zolleinnahme beanspruchte, scheinen keinen Erfolg gehabt zu haben. Kaiser Rudolf wendete sich deshalb zweimal (1603 und 1604) von Prag aus an den Kurfürsten Christian. In den ersten Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts ging diese Zollgerechtigkeit abermals auf die Burggrafen von Dohna über und 1612 verwendete sich Kaiser Mathias für Abraham

*) Joh. Bened. Carpzwow: Ehrentempel der merkwürdigen Antiquitäten des Markgrafenthums Oberlausitz (Leipzig und Budissin 1719).

**) Schramm giebt diesen Kaufbrief unter Nr. 24. Es heißt darin: „Nachdem ich (Karl Magnus von Schellendorf und Adelsdorf, Erbherr der Herrschaft Königsbrück, auf Saß, Kuhna und Halbau) aus sondern bedenklichen erheblichen Ursachen dahin bewogen worden, meinen an den Brückenzoll zu Dresden zu erhebenden Antheil — inmaßen der selbe von Weyland Kayser Ferdinanden zc. neben der ganzen Herrschaft Königsbrück, so sich nach Absterben Weyland Herrn Christophen Burggrafen von Dohnau gewesenen Landvoigts in Oberlausitz in Mangel männlicher Leibes-Lehns-Erben, an Ihro Kayserl. Majst. erledigt, Herrn Casparn Burggrafen von Dohnau auf Straupitz seel. in längst abgelaufenen 62. Jahr Erb-Lehns-Weise um eine benannte Summe Geldes verkaufl. hingelassen, Volgendes aber mein geliebter Vater, weyl. Christoph von Schellendorf zc. seel. von Wohgedachten Herrn Casparn Burggrafen von Dohnau Kaufsweise an sich bracht und endlich nach seinem seeligen Absterben auf mich als seinen hinterlassenen Sohn kommen und gefallen — in andere Wege zu verkauffen und derowegen solche Zollgerechtigkeit der ızigen Röm. Kayserl. Majst. gehorsamst angetragen und seil gebothen“ u. s. w.